



15. Oktober 2020

Ergeht per E-Mail an das

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,  
Mobilität, Innovation und Technologie unter  
[vi2@bmk.gv.at](mailto:vi2@bmk.gv.at)

und das

Präsidium des Nationalrates unter  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

|                             |                              |
|-----------------------------|------------------------------|
| <b>Ihr Ansprechpartner:</b> | Dipl.-Ing. Klaus Mitteregger |
|                             | Technische Geschäftsführung  |
| Telefon:                    | +43 (0)50607 21365           |
| Fax:                        | +43 (0)50607 41365           |
| Mobil:                      | +43 (0)699 12572365          |
| E-Mail:                     | klaus.mitteregger@tiwag.at   |

## **Stellungnahme zum Entwurf Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Bundesministerin,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des EAG und  
übermitteln nachfolgende Anmerkungen.

### **§ 39. Ausschreibung für Windkraftanlagen ab dem Kalenderjahr 2024**

Ausschreibungen für Windkraftanlagen sollen erst ab 2024 stattfinden, sofern aufgrund einer noch durchzuführenden Evaluierung aufgezeigt wird, dass die Vergabe und Förderung über Ausschreibungen effizienter erfolgen kann, als dies durch die administrative Bestimmung der Marktpremie möglich ist. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass der Rechnungshof im Prüfbericht *Windkraft Pretul GmbH* (Reihe Bund 2020/27) im September 2020 zum Schluss kam, dass das Fördersystem in der Windkraftbranche in den letzten Jahren deutlich überschießende Verzinsungen zur Folge hatte. Nach Ansicht des RH kann dies auch zu Wettbewerbsbeeinträchtigung führen. Die im vorliegenden Entwurf des EAG angeführte Übergangsbestimmung bis 2024, ab der eine Ausschreibungsverfahren für Windkraftanlagen frühestens notwendig sein wird, ist daher nicht sachgerecht und widerspricht den Grundsatz eines zielgerichteten und effizienten Mitteleinsatzes.



### § 98 Übergangsbestimmungen EAG und § 57e Abs 2 ÖSG

Der vorliegende Gesetzesentwurf des EAG sieht vor, dass Förderanträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenständlichen Bundesgesetzes bei der Ökostromabwicklungsstelle gereiht sind, für die aber noch kein Fördervertrag ausgestellt wurde, als zurückgezogen gelten. Korrespondierend dazu sollen gemäß § 57e Abs 2 Z 2 ÖSG ab Inkrafttreten des EAG die §§ ... 14 bis 27a ÖSG [betreffend Förderung der Errichtung und des Betriebes von Anlagen zu Erzeugung erneuerbarer Energie] nur mehr mit der Maßgabe angewendet werden, dass Verträge nach diesem Bundesgesetz nicht mehr abgeschlossen werden, es sei denn, eine Förderzusage wurde bereits erteilt.

Diesbezüglich sollte beachtet werden, dass schon das Ökostromgesetz selbst Ansprüche auf Förderungen formuliert, die mit der Förderzusage nur bestätigt werden (vgl zB § 24 Abs 2 ÖSG, wonach Zusicherungen zu erfolgen haben, „soweit ein Anspruch auf Förderung besteht“, woraus sich ergibt, dass die Zusicherung eine Folge eines schon aufgrund des Gesetzes bestehenden Anspruches ist und nicht umgekehrt der Anspruch erst eine Folge der Zusicherung).

Somit würden durch die geplante Regelung Förderungen, die im Ökostromgesetz als Anreiz versprochen wurden (zur Verbindlichkeit solcher Versprechen insbesondere bei Investitionsanreizen siehe OGH vom 27.08.2003, 9Ob71/03m und VfGH 03.03.2000, G172/99, VfSlg 15739, mwN), plötzlich vollkommen gestrichen, und zwar auch für solche Förderungswerber, die im Vertrauen auf die im Ökostromgesetz versprochene Investitionsförderung schon mit dem Bau begonnen (und demzufolge schon die Bauaufträge abgeschlossen) haben und somit nicht mehr zurück können. Diese Förderungswerber können überdies auch keinen neuen Förderungsantrag stellen, weil ein Förderungsansuchen, das erst nach Baubeginn gestellt würde, wegen Verstoß gegen Unionsrecht (mangels Anreizeffektes) abzuweisen wäre.

Dies verstößt gegen den (auch im Förderungswesen geltenden) Gleichheitsgrundsatz, da damit ein vom Gesetzgeber gewolltes Vertrauen in die eindeutigen Förderungsregelungen des ÖSG, das die angesprochenen Investoren zu Ausgaben veranlassen sollte (Anreizeffekt) und veranlasst hat, im Nachhinein enttäuscht wird, nämlich in einer Phase, in der sich die angesprochenen Investoren nicht mehr an die geänderte Förderungspolitik anpassen können.

Dass die Förderungsbestimmungen des ÖSG nicht für diejenigen Förderungswerber außer Kraft gesetzt werden dürfen, die schon um eine Förderungszusage angesucht haben und bei denen alle Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung vorliegen, war bisher offensichtlich auch dem zuständigen Ministerium bewusst. Dies zeigt sich darin, dass § 6 der aktuellen Förderrichtlinien für das Ende der Gültigkeit dieser Richtlinie vorsieht, dass jene Fälle noch nach diesen Richtlinien behandelt werden, bei denen der Antrag vor Errichtungsbeginn bei der Abwicklungsstelle eingelangt ist. Der eigentliche Baubeginn ist auch vor der Ausstellung des Fördervertrages möglich, da der Förderwerber aufgrund seiner bereits erfolgten Reihung den Anspruch auf die Förderung bereits erworben hat.



Im Sinne der Fairness gegenüber denjenigen, die sich von den im Ökostromgesetz versprochenen Förderungen dazu motivieren haben lassen, die den Zielen dieses Gesetzes entsprechenden Investitionen in Angriff zu nehmen, aber auch im Hinblick auf die gefestigte Rechtsprechung des OGH und VfGH zur Unzulässigkeit, gesetzlich in Aussicht gestellte Vorteile, die die Rechtsunterworfenen zu bedeutenden Ausgaben veranlassen sollten, plötzlich zu versagen, appellieren wir dringend, diese Übergangsbestimmungen abzuändern und vorzusehen, dass Projekte, die fristgerecht und vollständig eine Förderung nach dem ÖSG beantragten und durch die Ökostromabwicklungsstelle schon gereiht wurden, noch nach dem aktuellen Förderregime des ÖSG behandelt werden müssen.

Wir bitten Sie, unsere Einwände und Anmerkungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße  
Ötztaler Wasserkraft GmbH

Dipl.-Ing. Klaus Mitteregger

Baumeister Klaus Auer